

**Gesamtbericht des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)  
gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) 1370/2007 (ergänzt durch Verordnung  
(EU) 2016/2338) der Europäischen Union für die  
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein  
für das Jahr 2019**

## **1. Berichtsgrundlage**

Mit Wirkung zum 24.12.2017 ist mit Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments vom 14.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 354 vom 23.12.2016, S. 22 ff., die Verordnung (EG) 1370/2007 novelliert worden. Ziel der Novelle ist es, „die Qualität, Transparenz, Effizienz und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs“ zu verbessern. Nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung macht jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Beginn und Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich.

Ausgleichsleistungen werden im Bereich der beiden Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr sowie für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Bereich der Fahrzeugförderung (Busbereich) gewährt.

Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein als zuständige Behörden gemäß § 3 ÖPNVG NRW haben hierbei den ZWS mit der Abwicklung der Förderungen gemäß § 11 a und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beauftragt.

## **2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW)**

Die Kreistage der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein haben eine „Allgemeine Vorschrift“ beschlossen, die auf der Basis der VO (EG) 1370/2007 und dem ÖPNVG NRW entwickelt wurde. Sie regelt Ausgleichsleistungen zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Leistungsempfänger sind die Verkehrsunternehmen, die in den Gebieten der jeweiligen Kreise Inhaber von Linienkonzessionen gemäß §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG sind.

Maßstab für die Verteilung der Mittel sind die Erlöse im Ausbildungsverkehr der Konzessionsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Kreise.

Die „Allgemeinen Vorschriften“ der beiden Kreise sind auf der Internetseite des ZWS „zws-online.de“ einsehbar.

**Ausgezahlte Finanzmittel im Rahmen der „Allgemeinen Vorschrift“ der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Jahr 2019;** (Auszahlung zum 15.05. und 15.10. des jeweiligen Förderjahres / Förderung: jährlich)

Kreis Olpe

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	2.066.415,10 €
b)	WB Westfalen Bus GmbH	14.370,87 €
c)	OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	35.393,02 €
d)	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	126.038,73 €

Kreis Siegen-Wittgenstein

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	5.465.278,29 €
b)	Firma H. Ochsenbrücher GmbH	4.500,46 €

**3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus der Fahrzeugförderung (§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW);** (Auszahlung: entsprechend Mittelabruf / Förderung: jährlich)

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Fahrzeugförderung ergeben sich aus den Förderrichtlinien der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein, die die beiden Kreistage beschlossen haben. Sie umfassen im Wesentlichen die barrierefreie und umweltfreundliche Ausstattung von Bussen, die im ÖPNV eingesetzt werden und eine Anreizregelung zur vorzeitigen Ersatzbeschaffung für ältere Fahrzeuge durch neue oder neuwertige Fahrzeuge mit einem höheren Umweltstandard (Euro-Norm EEV oder besser). Die Zweckbindung für die mit Mitteln aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschafften Fahrzeuge beträgt 9 Jahre oder 600.000 km im Linienverkehr gem. § 42 PBefG. Die Förderrichtlinien der beiden Kreise können ebenfalls auf der Homepage des ZWS „zws-online.de“ eingesehen werden.

**Ausgezahlte Finanzmittel im Rahmen der Förderrichtlinien der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Jahr 2019**

Kreis Olpe

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	401.957,30 €
b)	WB Westfalen Bus GmbH	2.791,37 €
c)	OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	6.891,19 €
d)	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	24.511,72 €

Kreis Siegen-Wittgenstein

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	1.195.485,55 €
b)	Firma H. Ochsenbrücher GmbH	957,15 €

#### **4. Ausschließlichen Rechte**

Ausschließliche Rechte im Bereich der beiden Kreise wurden durch die Auftraggeber nicht gewährt.

#### **5. Politische Ziele**

Die politischen Ziele sind den beiden Nahverkehrsplänen 2016 der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein zu entnehmen. Die Nahverkehrspläne für den Zeitraum 2016 - 2021 wurden durch den Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein am 24.06.2016 und durch den Kreistag des Kreises Olpe am 27.06.2016 beschlossen. Diese können auf der Internetseite „zws-online.de“ eingesehen werden.